

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**  
**zum B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“**  
**der Stadt Bersenbrück**

---

bearbeitet für

**Planungsbüro Dehling & Twisselmann**  
Spindelstraße 27  
49080 Osnabrück

durch



**BIO-CONSULT**  
Dulings Breite 6-10  
49191 Belm/OS  
Tel. 05406/7040  
E-Mail: [info@bio-consult-os.de](mailto:info@bio-consult-os.de)  
[www.bio-consult-os.de](http://www.bio-consult-os.de)

Dr. B. ten Thoren  
Dr. J. Melter

26. Juni 2019

## Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen .....	4
3	Der Untersuchungsraum.....	7
3.1	Allgemeines .....	7
4	Avifaunistische Erfassungen .....	10
4.1	Methode.....	10
4.2	Ergebnisse Avifauna .....	11
5	Artenschutzrechtliche Betrachtung.....	17
6	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen .....	18
7	Empfehlungen für die Bauleitplanung.....	19
8	Zusammenfassung.....	21
9	Literatur .....	22

## **1 Anlass und Aufgabenstellung**

Die Stadt Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) stellt derzeit den Bebauungsplan Nr. 116 „Woltruper Wiesen“ zur Ausweisung eines Wohngebietes auf.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Tierarten sowie ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten notwendig. Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen, bei der das Plangebiet hinsichtlich der Vorkommen von europarechtlich geschützten Arten untersucht wird.

Das Plangebiet könnte insbesondere für Arten aus der Tiergruppe Vögel einen Lebensraum darstellen. Diese Tiergruppe sollte deshalb genauer untersucht werden.

Das Büro BIO-CONSULT wurde vom Planungsbüro Dehling & Twisselmann mit der Erstellung des Fachbeitrages beauftragt.

Bei den Kartierungen wurde neben dem Plangebiet auch das planungsrelevante Umfeld betrachtet. Die Ergebnisse der Untersuchungen werden in diesem Gutachten dargelegt und im Rahmen einer Artenschutzprüfung bewertet.

## 2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2008 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst und diese Änderungen auch in der Neufassung des BNatSchG vom 29. Juli 2009 übernommen. In diesem Zusammenhang müssen nunmehr die Artenschutzbelange bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

Die rechtliche Grundlage dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG – vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2542], das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert.

Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind folgendermaßen gefasst:

*„Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).“*

Diese Verbote sind um den Absatz 5 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH- und Vogelschutzrichtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden sollen, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen:

- Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.*
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*
  - *Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) festgesetzt werden.*
  - *Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*
  - *Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Entsprechend dem obigen Absatz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäische Vogelarten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sein. Dieser Absatz regelt die Ausnahmevoraussetzungen, die bei Einschlägigkeit von Verboten zu erfüllen sind.

*„Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden sowie im Fall des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen*

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*

4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn

- *„zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und*
- *sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.“*

Es werden in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag alle europarechtlich geschützten Arten behandelt.

### 3 Der Untersuchungsraum

#### 3.1 Allgemeines

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von etwa 3,2 ha und befindet sich am südöstlichen Rand der Stadt Bersenbrück, südlich der Straße „Woltruper Wiesen“ (Abb. 1, 2). Es bildet den südlichen Teil einer neuen Wohnsiedlung. Das Plangebiet ist zu etwa 70% feuchtes Intensivgrünland (Abb. 3), im Frühjahr mit dem Feuchtezeiger Wiesenschaumkraut bewachsen. Im östlichen Plangebiet liegt ein Intensivacker, der sich weiter nach Süden hinzieht (Abb. 2).

Im Westen stockt eine strukturreiche Wallhecke aus Erlen, Eichen und Birken (Abb. 3). Einzelne Bäume haben einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von bis zu 60 cm. Der Hecke ist ein breiter, strukturreicher Saum vorgelagert (Abb. 4). Diese Hecke mit ihren randlichen Säumen (Gesamtbreite ca. 10 m) soll im Zuge der Planung zur Erhaltung festgesetzt werden. Im Süden des Plangebietes befindet sich eine weitere, von Gräben begrenzte Grünlandfläche. Das Plangebiet ist Teil einer strukturreichen, von Hecken, Waldbereichen und Gräben durchzogenen Landschaft (Abb. 5).

Außerhalb des Plangebietes im Norden und Osten befinden sich strukturarme Neubau-Wohnsiedlungen mit „pflegeleichten“ Gärten sowie Restbeständen ehemals strukturreicher Strauch-Baumhecken (Abb. 6, 7).

Der Untersuchungsraum umschließt das Plangebiet mit einem Puffer von ca. 100 m.



Abb. 1: Plangebiet (unmaßstäblich)



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes (www.umweltkarten-niedersachsen.de)



Abb. 3: westliches Plangebiet: samenreiches, feuchtes Intensivgrünland (Blickrichtung Süd)



Abb. 4: Strauch-Baumhecke am Rand des westlichen Plangebiets, Blickrichtung Süd



Abb. 5: Mittleres und östliches Plangebiet, Blickrichtung Süd

## 4 Avifaunistische Erfassungen

### 4.1 Methode

#### Brutvögel

Die Brutvogelkartierung erfolgte nach den gängigen Empfehlungen der Fachliteratur (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Es wurden alle im Gebiet vorkommenden Vogelarten erfasst, insbesondere streng geschützte Arten oder Arten, die auf der Roten Liste Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015) oder Niedersachsens (KRÜGER & NIPKOW 2015) verzeichnet sind.

Die Brutvogelbestandsaufnahme erstreckte sich von März bis Juni 2018. Bei den einzelnen Kartiergängen wurden die Beobachtungen mit Symbolen entsprechend der Verhaltensweisen (Gesang bzw. Balz, Territorial- oder Warnverhalten, fütternd etc.) in Tageskarten im Maßstab 1:1.000 eingetragen.

Als optisches Gerät diente ein Zeiss Fernglas 10x40 B.

Begehungstermine der Vogelerfassungen:

26.03.2018

11.04.2018

01.05.2018

24.05.2018

07.06.2018

Bei den Erfassungen wurde auch auf Vorkommen von anderen Tiergruppen geachtet.

## 4.2 Ergebnisse Avifauna

Im Untersuchungsraum wurden insgesamt 25 Vogelarten festgestellt (Tab. 1). Unter diesen Vogelarten wurde für 23 Arten ein Brutverdacht festgestellt. Rotmilan und Dohle sind Nahrungsgäste.

Mit Kuckuck, Grünspecht, Star, Haussperling, Feldsperling, Stieglitz und Goldammer brüten sieben relevante Arten im Untersuchungsraum. Der Grünspecht gilt nach BNatSchG als „streng geschützt“. Haus- und Feldsperling, Stieglitz und Goldammer sind auf der niedersächsischen bzw. zum Teil auch der bundesdeutschen Vorwarnliste verzeichnet. Der Kuckuck ist nach der Roten Liste Niedersachsens „gefährdet“, in Deutschland steht er auf der Vorwarnliste. Der Star gilt sowohl in Niedersachsen als auch in Deutschland als „gefährdet“. Der Rotmilan genießt nach BNatSchG „strengen Schutz“.

Tab. 1: Im Untersuchungsraum festgestellte Vogelarten; farbig unterlegt sind gefährdete Arten sowie Arten der Vorwarnliste

Nr	Art	Wissenschaftl. Name	Status	RL Ni	RL D	BNatSchG
1	Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	BV			§
2	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	NG			§§
3	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	1 BV	3	V	§
4	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	1 BV			§§
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	BV			§
6	Ringeltaube	<i>Columba livia</i>	BV			§
7	Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	BV			§
8	Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	NG			§
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV			§
10	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV			§
11	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	BV			§
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV			§
13	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	BV			§
14	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	BV			§
15	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	BV			§
16	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3 BV/NG	3	3	§
17	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	BV			§
18	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	BV			§
19	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	10-20 BV	V	V	§
20	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	1 BV	V	V	§
21	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BV			§
22	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	BV			§
23	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	BV			§
24	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	1 BV	V		§
25	Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	1 BV	V	V	§

### Erläuterungen zu Tab. 1

Status BV: Brutverdacht (Anzahl BP, Brutpaare), NG: Nahrungsgast

#### RL Rote Listen

D: Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (GRÜNEBERG et al. 2015)

NI: Niedersachsen: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorie 1: Vom Aussterben bedroht /Bestand vom Erlöschen bedroht

Kategorie 2: Stark gefährdet

Kategorie 3: Gefährdet

Kategorie V: Arten der Vorwarnliste

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

§: besonders geschützte Art,

§§: streng geschützte Art

### Einzelbetrachtungen

Im Folgenden werden die für die Planung relevanten Arten Kuckuck, Grünspecht, Star, Haus- und Feldsperling, Stieglitz und Goldammer näher betrachtet.

Die Angaben zur Biologie bzw. Vorkommen nach Messtischblättern stammen aus KRÜGER et al. (2014). Das Plangebiet selbst liegt im MTB 3413.4 Bersenbrück. Die Revierverteilung als auch die Angaben zur Bestandsentwicklung und ihren Ursachen sind KRÜGER et al. (2014) entnommen.

#### Kuckuck *Cuculus canorus* 1 BV

NI 3, D V

Im Plangebiet als auch im nahen Randbereich konnten Rufstandorte des Kuckucks festgestellt werden. Eine Eiablage (Nestschmarotzer)- ist sowohl in der randlichen Wallhecke, als auch im östlich angrenzenden Wald - als wahrscheinlich anzusehen (Abb. 6).

Der Kuckuck weist in Niedersachsen eine geringe Dichte auf mit einer leichten Steigerung der Revierdichten von West nach Ost. Die Streuung bewegt sich zwischen 1 und 21-50 Revieren /TK-25 Quadrant. Die Revierdichte im Plangebiet bzw. auf dem MTB 3413.4 Bersenbrück reiht sich mit 2-3 Revieren in die im westlichen Teil Niedersachsen häufig angetroffene geringe Dichte ein.

Obwohl der Kuckuck streng wirtsspezifisch lebt, sind seine Vorkommen doch in allen naturräumlichen Regionen anzutreffen. Bevorzugte Landschaften sind Niedermoore/Röhrichte, Gewässerauen/-niederungen, Verlandungszonen von Stillgewässern sowie Heide- und Grünlandkomplexe. Die Hauptwirtvogelarten sind Wiesenpieper, Stelzen und Rohrsänger.

Der Bestandstrend für den Kuckuck ist negativ mit einer 20%igen Abnahme zwischen 1975 – 1999, was im Einklang steht mit der negativen Entwicklung im europäischen Ausland. Mit der Feststellung eines Sumpfrohrsängerreviers in der Wallhecke wird hiermit eine (für den Kuckuck typische) Fortpflanzungsstätte für den Kuckuck angenommen. Bei Verlust der wertgebenden Strauch- und Saumstrukturen der Wallhecke für den Sumpfrohrsänger ist davon auszugehen, dass die Fortpflanzung für den Kuckuck nicht mehr gewährleistet werden kann.

**Grünspecht *Picus viridis* 1 BV**

**§§**

Mehrfach konnte der Grünspecht rufend und bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Eine Brut wird im östlich gelegenen Wald vermutet (Abb.6).

Mit Ausnahme der nordwestdeutschen Küstenregionen sowie der Elb- und der Wesermarsch ist der Grünspecht in ganz Niedersachsen verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind das mittlere Niedersachsen mit dem Wendland, die Lüneburger Heide, das Ammerland und die städtisch geprägten Gebiete um Bremen und Osnabrück. Grünspechte bevorzugen eine baumbestandene Kulturlandschaft und reich strukturierte Wald- Offenlandbereiche.

Im Plangebiet bzw. auf dem MTB 3413.4 Bersenbrück sind 4-7 Reviere für den Grünspecht eingetragen.

**Star *Sturnus vulgaris* 3 BV**

**NI 3, D 3**

In der Wallhecke im westlichen Plangebiet konnte ein Starenrevier festgestellt werden, zwei weitere Reviere befanden sich im östlichen Untersuchungsgebiet (Abb. 6) außerhalb des Plangebietes. Das Plangebiet wurde regelmäßig von mehreren Staren zur Nahrungssuche genutzt.

Stare kommen nahezu lückenlos in ganz Niedersachsen mit einer nahezu flächigen Dichteverteilung von 01-1.000 Revieren pro TK-25 Quadrant vor. Stare sind zur Brutzeit auf Höhlen in Bäumen angewiesen und suchen ihre Nahrung bevorzugt auf Grünlandflächen. Dem entsprechend sind baumhöhlenreiche Kulturlandschaften bevorzugte Bruthabitate mit reichem Nahrungsangebot. Höhere Dichten erreichen Stare in Parks und Dörfern, wo sie auch kolonieartig brüten können. Für die Art liegt eine zwischen 1989 und 2010 gesicherte Abnahme von 4.8%/ Jahr vor. Die europaweiten Bestände zeigen 2010 50% gegenüber den Zählungen in 1980. Im Plangebiet bzw. auf dem MTB 3413.4 Bersenbrück sind 401-1.000 Reviere für den Star eingetragen.

Die Ursachen für die massiven Rückgänge der Art liegen in der Intensivierung der Landwirtschaft, begleitet von ausgeprägtem Grünlandverlust sowie allgemeinen Strukturveränderungen.

Der in einem Höhlenbaum befindliche Brutplatz des Stares kann möglicherweise erhalten bleiben. Mit dem Verlust von feuchtem Grünland gehen Nahrungsflächen für die Stare verloren. Zur Förderung der Art und als Ausgleich für den potentiellen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten sollten geeignete Nisthilfen für mindestens zwei Brutpaare in Nähe des Eingriffs an geeigneten Standorten wie Grünland bereitgestellt werden.

**Haussperling *Passer domesticus* 5-10 BV**

**RL NI V RL D V**

Auf der Hofstelle im westlichen Untersuchungsgebiet konnten - geschätzt – etwa 10-20 Haussperlingsreviere ermittelt werden (Abb. 6). Das Plangebiet stellt eine wichtige Nahrungsfläche für die Haussperlingsfamilien dar.

Auf den MTB 34143.4 Bersenbrück sind 401-1.000 Brutreviere des Haussperlings verzeichnet. Zur Größe der lokalen Population gibt es keine Angaben.

In Niedersachsen ist die Art landesweit verbreitet. Besonders hohe Dichten kommen in Ballungsräumen vor, z.B. auch in Osnabrück.

Die Art bevorzugt Brutplätze im Dachbereich, sie nimmt auch Nisthilfen gern an.

Seit Jahren nehmen die Bestände hochsignifikant ab. Die Ursachen liegen in der Veränderung der landwirtschaftlichen Praktiken mit einem hohen Einsatz von Pestiziden, in der Verdrängung der Nebenerwerbslandwirtschaft, der Abnahme der Nutztierhaltung in Siedlungsbereichen und in dem meist schnellen Umbruch von Stoppelfeldern.

Die Brutplätze der Haussperlinge auf der Hofstelle bleiben erhalten. Ein Teil ihres Nahrungsraumes geht mit der Wohnbebauung verloren, bei Umsetzung der Empfehlungen (s.u.) es werden im Bereich der neuen Bebauung möglicherweise neue Habitate für Haussperlinge geschaffen.

#### **Feldsperling *Passer montanus* 1BN**

**NI V, D V**

An der westlichen Plangebietsgrenze wurde eine Feldsperlingsbrut in der Strauch-Baumhecke festgestellt (Abb. 6). Die Art ist fast gleichmäßig in Niedersachsen verteilt mit einer fast gleichmäßigen Siedlungsdichte von 51 - 150 Revieren/ TK-25Quadrant. Bevorzugte Habitate sind offene und halboffene Landschaften mit einer Prägung durch Gartenbau und Landwirtschaft. Lichte Baumbestände im Umfeld dörflicher Siedlungen bilden eines der bevorzugten Biotope, wo Feldsperlinge bei guten Habitatbedingungen mit Höhlenvorkommen auch kolonieartig brüten können.

Nach einer Bestandszunahme in den 1950er Jahren kam es zu einer Abnahme von knapp zwei Dritteln in der Zeit der 1980er bis in die 1990er Jahre. Die Bestandsentwicklung des Feldsperlings zeigt positive und negative Tendenzen. Nach einer Zunahme 1996 ist eine abnehmende Tendenz erkennbar, die sich nach 2007 deutlich verschärfte. Dies stand höchstwahrscheinlich im Zusammenhang mit dem Ende der obligatorischen Flächenstilllegungen und dem einsetzenden „Energienmais-Boom“. Auf dem MTB 3413.4 Bersenbrück liegt mit 51-150 Feldsperlingsrevieren eine mittlere Dichte vor.

Bei Erhalt der Höhlenbäume kann der Brutplatz des Feldsperlings am westlichen Plangebietsrand möglicherweise erhalten werden. Bei Zerstörung des samenreichen Saumhabitats als auch des Grünlandes mit seinen aussamenden Gräsern und Kräutern geht ein Teil seines Nahrungshabitat verloren. Bei Erhalt der randlichen Hecke mit ihren Säumen bleiben sowohl der Brutplatz des Feldsperlings als auch sein Nahrungshabitat voraussichtlich erhalten.

#### **Stieglitz *Carduelis carduelis***

**Ni V**

In der westlichen Strauch-Baumhecke wurde ein Stieglitzrevier festgestellt (Abb. 6). Die Art ist in ganz Niedersachsen mit einer stark unterschiedlichen Siedlungsdichte verbreitet. Die höchsten Dichten

liegen mit 51-150 Revieren/ TK-25 Quadrant in der ostfriesisch-Oldenburgischen Geest, im Weser-Aller-Flachland und in Gebieten um Wolfsburg und Braunschweig. Lückig ist die Verbreitung in den Marschen, insbesondere auf den Inseln. Die Dichten auf dem MTB 34143.4 Bersenbrück bewegen sich mit 8-20 Brutrevieren im unteren Mittelfeld.

Stieglitze lieben die Wärme und bevorzugen halboffene Landschaften mit Obstbaumbeständen und Dörfern. Zur Nahrungssuche sind Stieglitze auf artenreiche Habitats mit hohem Samenangebot aussamender Stauden und Kräuter, insbesondere auf Disteln, angewiesen. Als Singwarte bevorzugen sie Einzelbäume.

Die Bestandsentwicklung des Stieglitz zeigt starke Schwankungen. Zu Beginn der 1990er Jahre hat der Bestand zugenommen, in der Zeit von etwa 1995 bis 2009 ist der Bestand stark zurückgegangen und liegt nun etwa bei der Hälfte der vorangegangenen Zählergebnisse. Dies steht höchstwahrscheinlich in direkter Beziehung zum Rückgang der Ackerbrachen, die im selben Zeitraum um ca. 90% abgenommen haben. Denn außerhalb der Brutzeit waren die Ackerbrachen eine verlässliche Nahrungsressource für Stieglitze. Des Weiteren wird die zunehmende Versiegelung in Dörfern und Städten als eine Rückgangsursache diskutiert.

Bei Erhalt der randlichen Hecke mit ihren Säumen werden der Brutplatz des Stieglitz sowie sein Nahrungshabitat voraussichtlich erhalten.

#### **Goldammer *Emberiza citronella* 1 BV**

**NI V, D V**

Ein Goldammerrevier konnte im südlichen Plangebiet festgestellt werden (Abb. 6).

Goldammern sind landesweit und nahezu flächendeckend in Niedersachsen verbreitet. Die Siedlungsdichte schwankt dabei zwischen 51-150 bzw. 151-400 Revieren pro TK-25 Quadrant. Auch im Plangebiet liegt eine ähnliche Siedlungsdichte vor. Im MTB 3413.4 Bersenbrück sind 151 - 400 Reviere für die Art angegeben. Geringere Dichten finden sich in Teilen der Marschen und auf den Inseln, ebenso in geschlossenen Waldgebieten und im städtischen Raum.

Ursprünglich bewohnte die Goldammer halboffene Waldsteppen und waldfreie Hänge. In Niedersachsen besiedelt sie vor allem Saumbiotop entlang von Wegen und Gräben in einer halboffenen, reich strukturierten Kulturlandschaft.

Seit Jahrzehnten wird ein Rückgang der Goldammer verzeichnet, in Niedersachsen liegt die Tendenz bei einer Abnahme von ca. 1,5 % im Jahr. Goldammern gelten als Symbolart für den dramatischen Rückgang der Agrarvögel. Bei der Goldammer beläuft er sich zwischen 1980 und 2010 auf minus 42%.

Konkret sind für die Abnahmen der Strukturverlust in der Feldflur, der Verlust an Hecken und Gebüsch als Brutplatz sowie die Verschlechterung der Ernährungssituation verantwortlich.

Bei Erhalt der randlichen Hecke mit ihren Säumen werden geeignete Brutplätze und Nahrungshabitats der Art voraussichtlich erhalten.



Abb. 6: Reviere ausgewählter Arten: Grünspecht (1 Bp), Ku= Kuckuck (Rufstandorte), S = Star (3 Bp), H = Haussperling (10-20 Bp), Fe = Feldsperling (1 Bp), Sti = Stieglitz (1 Bp), G = Goldammer (1 Bp)

## 5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Bei der Realisierung des Vorhabens könnten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Diese werden im Folgenden unter Berücksichtigung des derzeitigen Kenntnisstandes betrachtet.

### **Verbotstatbestand „Tötung“ (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)**

*„Werden Tiere gefangen, verletzt, getötet oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Bei der Räumung des Baufeldes könnte es zu einer Tötung von Individuen oder Verletzungen nicht flugfähiger Jungvögel bzw. zur Zerstörung von Eiern kommen.

Bei einer Baufeldeinrichtung außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) ist eine Tötung von Vögeln (auch von ggf. zur Brutzeit anwesenden Jungvögeln) unwahrscheinlich.

Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezüglich der Avifauna liegt bei Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Störung“ (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)**

*„Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?“* Eine Störung liegt bei Gefährdung einer lokalen Population vor.

Vor allem für die in der Wallhecke festgestellten Arten können lärmtechnisch und optisch bedingte Störungen während der Bauphase nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen europarechtlich geschützter Tierarten sind jedoch nicht zu erwarten. Von einer Gefährdung der lokalen Populationen möglicherweise betroffener Arten ist nicht auszugehen, ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG liegt damit nicht vor.

### **Verbotstatbestand „Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)**

*„Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?“*

Die vorhandene Wallhecke inklusive randlicher Säume (Gesamtbreite rund 10 m) werden im westlichen Plangebiet zur Erhaltung festgesetzt.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen und Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

## **6 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

Die Wallhecke im westlichen Plangebiet wird zur Erhaltung festgesetzt. Bei Belassen der Wallhecke und ihres vorgelagerten kräuterreichen Saumes können die Lebensräume der festgestellten relevanten Vogelarten in den ursprünglichen Heckenstrukturen erhalten werden. Dieses gilt insbesondere auch für die Baufeldfreimachung und –erschließung sowie die nachfolgende Wohnbebauung.

## 7 Empfehlungen für die Bauleitplanung

- Im Plangebiet selbst wäre eine **Erhöhung der Strukturvielfalt** wünschenswert. Dies ließe sich durch die Anlage randlicher Gehölz- und Saumbereiche und das Ausbringen standortgerechter Wildkräutermischungen (Bezug siehe unten) leicht realisieren. Es wird eine entsprechende naturnahe Grünflächengestaltung mit heimischen Gehölzen empfohlen.
- Eine **Begrenzung des Anteils an versiegelter Fläche** im Baugebiet ist empfehlenswert <https://www.umweltbundesamt.de/daten/flaeche-boden-land-oekosysteme/flaeche/siedlungs-verkehrsflaeche> (aufgerufen am 02.07.2018).
- Als Straßenbeleuchtung sollte dabei eine **insektenschonende Beleuchtung** nach den neuesten Standards und möglichst sparsam gewählt werden (vgl. AG NLS 2010, HÖLKER 2013, FACHGRUPPE DARK SKY 2017). Das bedeutet die Verwendung von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder warmweißen LED-Lampen (Farbtemperatur (CCT) von 3000 oder weniger Kelvin (K)). Natriumdampf-Niederdrucklampen sind Natriumdampf-Hochdrucklampen vorzuziehen, da sie weniger nachtaktive Insekten anziehen (AG NLS 2010; HÄNEL o.J.). Zudem verbrauchen Natriumdampf-Niederdrucklampen am wenigsten Energie. Es sollen immer Lampen mit einem abgeschirmten, begrenzten, zum Boden gerichteten Lichtkegel gewählt werden. Kugellampen sollen nicht verwendet werden. Darüber hinaus wird die Installation von mehreren, schwächeren, niedrig angebrachten Lichtquellen gegenüber wenigen, starken Lichtquellen auf hohen Masten empfohlen.
- In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit, das enorme Flächenpotenzial von **Flachdächern als ökologische Aufwertung** zu nutzen. Neben allgemeinen lufthygienischen und kleinklimatischen Verbesserungen dienen die Gründächer auch einer naturnahen Regenwasserbewirtschaftung und der Schaffung von Ersatzbiotopen für Pflanzen und Tiere (z.B. als Standort aussamer Kräuter). Gründächer minimieren in besonderer Weise die negative Bilanz bauleitplanerischer Eingriffe vor Ort im Umgang mit Grund und Boden. Im Rahmen eines Projektes entwickelte die Deutsche Bundesstiftung Umwelt DBU mit dem Leitfaden zur „Dachbegrünung für Kommunen“ ein „Kompendium der besten Methoden zur Gründachförderung mit einem sehr engen Praxisbezug“ (DBU 2011, [www.gebaeudegruen.de](http://www.gebaeudegruen.de)).
- Nicht nur moderne Architektur weist **hochspiegelnde Glasfassaden** auf, an denen häufig Vögel durch Kollision zu Tode kommen (LAG VSW 2017, STEIOF et al. 2017). Dabei bildet der hohe Reflexionsgrad von Scheiben ein besonderes Problem: Isolierverglasung hat einen Reflexionsgrad von 15% und mehr, normales Glas zu etwa 8% (STEIOF 2018). Zur **Vermeidung von Vogelanflug** lassen sich unterschiedliche Vorkehrungen treffen (vergl. HERKENRATH et al. 2016). Problematisch ist insbesondere auch sich spiegelnde nahe dem Gebäude stehende Vegetation, die von Vögeln zur Deckung und Nahrungssuche aufgesucht wird. Auf transparente Gebäudeecken und auf freistehendes Glas (Windschutz) sollte verzichtet werden. Alternativen liegen im Einsatz von geripptem, geriffeltem, mattiertem,

sandgestrahltem, geätztem, eingefärbtem oder mit Laser bearbeitetem bzw. bedrucktem Glas<sup>1</sup>. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach hat eine Broschüre mit wirksamen Beispielen zusammengestellt<sup>2</sup>. Demnach bestehen die Möglichkeiten im Verzicht auf Außenglasflächen oder im Ändern des 90°Winkels, zudem ist vor allem im gewerblichen Bereich der Einsatz von Oberlichtern eine sinnvolle Alternative. Besonders wirksam gegen Vogelschlag ist bereits bei der Fertigung die Einbringung von linienartigen Mustern in das Glas. Hochwirksam sind neben außen aufgebrachtem Sonnenschutz auch linienartige, senkrecht verlaufende Muster in einer Dicke von mindestens 5 mm und einem Abstand von 10 cm. Bei vertikalen Linien sollte der maximale Abstand nur 5 cm betragen.

---

<sup>1</sup> <https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

<sup>2</sup> <https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 15.01.2019)

## **8 Zusammenfassung**

Die Stadt Bersenbrück (Landkreis Osnabrück) stellt den B-Plan Nr. 116 „Woltruper Wiesen V“ auf.

Für die vorliegende Planung wurde eine artenschutzrechtliche Untersuchung erforderlich; dazu wurden insbesondere die Brutvögel im Plangebiet sowie in einem Untersuchungsraum von ca. 100 m um das Plangebiet erfasst.

Von den 25 im Untersuchungsraum festgestellten Vogelarten besteht bei 23 Arten Brutverdacht, zwei Arten sind Nahrungsgäste, Rotmilan und Dohle. Die für die Planung relevanten Arten sind Kuckuck, Grünspecht, Star, Haussperling, Feldsperling, Stieglitz und Goldammer. Kuckuck und Star sind in Niedersachsen „gefährdet“. Haus- und Feldsperling, Stieglitz und Goldammer sind in Niedersachsen in der Vorwarnliste verzeichnet, der Grünspecht genießt strengen Schutz.

Für die Brutpaare des Stares werden aus Vorsorgegründen vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich.

### **CEF-Maßnahmen**

Für die zwei Brutpaare des Stares (ein Paar in der Wallhecke, das andere, nächstgelegene Brutpaar im östlichen Waldbereich) sind mindestens vier Nisthilfen in einem Obstgarten oder einer Gehölzgruppe mit angrenzendem Grünland anzulegen. Die Kästen sollten ein Einflugloch von etwa 45 mm Durchmesser haben und in mindestens 4 m Höhe angebracht sein. Die CEF-Maßnahme ist vor Beginn der Baufeldfreimachung anzulegen. Die CEF-Maßnahmen sind dabei im räumlichen Zusammenhang des Eingriffs umzusetzen, d. h. möglichst in einem Abstand von bis zu 2 km.

Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen oder auf die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für andere europarechtlich geschützte Arten sowie ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben sich nicht ergeben.

### **Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen**

#### **1. Erhalt von Biotopstrukturen:**

Für die Arten Kuckuck, Haussperling, Feldsperling, Stieglitz und Goldammer ist eine Vermeidungsmaßnahmen in Form der Erhaltung der Wallhecke mit kräuterreichen Säumen auf einer Breite von rund 10 m Breite umzusetzen. Der Saum dient als Pufferzone zur Hecke und als Nahrungsressource für Insekten fressende Vögel. Ergänzend wird diesbezüglich eine Bauüberwachung in Gestalt einer Umweltbaubegleitung sowie ein Monitoring angeraten.

#### **2. Maßnahmen zur Terminierung der Baufeldräumung**

Durch die Terminierung der Baufeldeinrichtung (Bauzeitenregelung) außerhalb der Brutzeit (also insbesondere in der Zeit vom 01. August bis 28. Februar) lässt sich ein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG für Brutvögel vermeiden.

## 9 Literatur

ARBEITSGRUPPE FÜR NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ DER STADT ADLISWIL (AG NLS) (2010):

Lichtverschmutzung vermeiden. Wie setzen wir Licht ökologisch und ökonomisch sinnvoll ein  
aufgerufen am 18.10.2017;

[http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt\\_Lichtverschmutzung.pdf](http://www.adliswil.ch/dl.php/de/5444bbfabbc34/Merkblatt_Lichtverschmutzung.pdf)

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der  
Praxis. Neumann, Radebeul.

BONER & PARTNER (2017): Entwicklungskonzept Walsumer Straße. Im Auftrag der Gemeinde Ankum,  
Landkreis Osnabrück.

DEUTSCHE BUNDESSTIFTUNG UMWELT DBU (2011): Leitfaden Dachbegrünung für Kommunen – Nutzen,  
Förderungsmöglichkeiten, Praxisbeispiele. Projekt Nr. 28269-23. Abschlussbericht.

FACHGRUPPE DARK SKY DER VEREINIGUNG DER STERNENFREUNDE E.V. (2017): Initiative gegen Lichtver-  
schmutzung. Empfehlungen zur Förderung energiesparender und umweltschonender  
Außenbeleuchtung. Aufgerufen am 16.10.2017,  
<http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/mehr.php>

GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EICKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I.

GEIERSBERGER, B. KOOP, BERND, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, S. STÜBING, S. R.

SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER, K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Hrsg. Stiftung  
Vogelmonitoring und Dachverband Deutscher Avifaunisten. Münster.

GEIGER, A, KIEL, E.F. & WOIKE, M. (2007): Künstliche Lichtquellen – Naturschutzfachliche Empfehlungen.  
Natur in NRW 4/07 S. 46 – 48.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der  
Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

HERKENRATH, P., B. FELS & M. JÖBGES (2016): Vogelschlag an Glasfronten: Was passiert beim LANUV.  
Natur in NRW 2/2016 pp 32 - 33

HÄNEL, A. (o.J.): Straßenbeleuchtung Pro und Kontra Natriumdampf-Niederdrucklampen. Aufgerufen  
am 17.10.2017, <http://www.home.uni-osnabrueck.de/ahaenel/darksky/nadampf.html>

HÖLKER, F. (2017): Lichtverschmutzung und die Folgen für Ökosysteme und Biodiversität. In HELD, M.,  
HÖLKER, F. & JESSEL, B. (Hrsg.): Schutz der Nacht – Lichtverschmutzung, Biodiversität und  
Nachtlandschaft. Grundlagen, Folgen, Handlungsansätze, Beispiele guter Praxis (2017), BfN-  
Skripten 336.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel.  
Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4, 181-260.

KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen  
2005- 2008. Naturschutz Landschaftspfl.. Niedersachsen 48, 1-552

- LAG VSW, Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2017): Der Umfang von Vogelschlag an Glasflächen in Deutschland – eine Hochrechnung. Ber. Vogelschutz 53/54: 63 - 67
- LAU, M. (2012): Der Naturschutz in der Bauleitplanung. Erich Schmidt Verlag.
- SCHMIDT, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN, M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2.überarb. Aufl. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- STEIOF, K. (2018): Vögel und Glas. Der Falke 5/2018, 25 - 31
- STEIOF, K., R. ALTENKAMP, K. BAGANZ (2017): Vogelschlag an Glasflächen: Schlagopfermonitoring im Land Berlin und Empfehlungen für künftige Erfassungen. Ber. Vogelschutz 53/54: 69-95
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

### **Internetquellen**

<https://www.baunetzwissen.de/glas/fachwissen/glasbearbeitung/vogelschlag-an-verglasungen-verhindern-5290907> (aufgerufen am 15.01.2019)

<https://www.vogelwarte.ch/de/voegel/ratgeber/ Gefahren-fuer-voegel/vogelkollisionen-an-glas-vermeiden> (aufgerufen am 15.01.2019)

### **Bezugsquellen Saatgut:**

[www.Saaten-Zeller.de](http://www.Saaten-Zeller.de) (regionsspezifische Saatgutmischungen, sogenanntes „Regiosaatgut“ aus autochthonen Saatgutbeständen).

[www.Rieger-Hoffmann.de](http://www.Rieger-Hoffmann.de) (hier auch Regiosaatgut der in der Hochschule Osnabrück entwickelten Samenmischung „Osnabrücker Mischung“)

NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen

[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier\\_und\\_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html#Vogelarten)

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>